Bezirksverein der Bienenzüchter

Hechingen e. V.

Satzung

§ 1 Name

Der im Jahre 1880 gegründete Verein trägt den Namen:

Bezirksverein der Bienenzüchter Hechingen.

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes
Württ. Imker e. V., Stuttgart.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Hechingen. Der Verein ist in das Vereinregister beim Amtsgericht Hechingen eingetragen.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenzucht in seinem Gebiet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, und zwar insbesondere durch Schulung und Belehrung seiner Mitglieder, Fühlungnahme mit den anderen landwirtschaftlichen, insbesondere obstbaulichen Organisationen, Aufklärung in der Bevölkerung über die Bedeutung der Bienenzucht.

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Jeder Imker kann Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen seine ablehnende Stellungnahme ist Berufung an die Hauptversammlung zulässig.

2.) Die Mitgliedschaft wird beendet:

   a) durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 1. Okt. des betreffenden Jahres,

   b) durch Tod,

   c) durch Ausschluß, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, insbesondere seinen Beitragsverpflichtungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen ist. Dem Mitglied muß Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Über den Ausschluß entscheidet der Ausschuß des BV in geheimer Abstimmung. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Beteiligten mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann der Ausgeschlossene

Berufung an die nächste HV einlegen. Sie ist schriftlich binnen vier Wochen vom Empfang der Mitteilung über den Ausschluß beim Vorsitzenden des BV einzubringen. Der Beschluß der HV über die Berufung ist endgültig. Der Ausschluß ist unter Angabe der Gründe dem LV mitzuteilen.

3.) Personen, die sich um den Verein oder um die Bienenzucht besonders verdient gemacht haben, können durch den Beschluß des Ausschußes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beitrag

1.) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

2.) Die Hauptversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 6 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Fördermaßnahmen des Vereins teilzunehmen und Anträge an den Verein zu richten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte.

§ 7 Geschäftsbetrieb

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bestehen keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1.) Der Vorstand, 2.) Der Vereinsausschuß,
3.) Die Hauptversammlung.

1.) Der Vorstand,

Der Vorstand besteht aus:
a) dem 1. Vorsitzenden,
b) dem 2. Vorsitzenden,
c) dem Schriftführer,
d) dem Kassier.

Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier werden je in getrennten Wahlgängen von der HV gewählt. Vor der Wahl ist von der Hauptversammlung ein Wahlausschuß zu bestimmen, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Beigeordneten. Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Wahlausschuß angehören.

Die Wahl ist schriftlich und geheim, sofern die HV nicht einstimmig Wahl durch Zuruf beschließt. Die Wahlzeit trägt vier Jahre, sie verlängert sich jedoch gegebenenfalls bis zu Neuwahlen.

Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind je allein vertretungsberechtigt.

Vorstand und Stellvertreter sollen mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens zwei Jahre angehören. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins.

2.) Der Vereinsausschuß,

Der Vereinsauschuß besteht aus:
a) dem Vorstand,
b) mindestens zwei Beisitzern

Die Beisitzer sollten die von der Hauptversammlung bestätigten Bienensachverständigen sein.

Der Vereinsausschuß wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Die Einberufung des Vereinsausschusses muß erfolgen, wenn ein Drittel der Ausschußmitglieder dies verlangen. Die Sitzung des Vereinsausschußes wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Der Vereinsausschuß kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

3.) Die Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung, welche nach Möglichkeit innerhalb der ersten 4 Monate eines Jahres zusammentreten sollte, wird vom Vorstand einberufen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Statt dessen ist auch Einrücken in das Verbandsorgan „Die Bienenpflege“ genügend. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit aller Mitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Für ehrenamtliche Tätigkeiten müssen auf Antrag Reisekosten und Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

§ 10 Kassier

Der Kassier erledigt die allgemeinen Kassengeschäfte.
Zu besonderen Zahlungen ist der Kassier nur in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden berechtigt. Der Kassier ist berechtigt und verpflichtet auf Verlangen eines Vereinsorgans über die Kassenlage und das Vereinsvermögen Auskunft zu geben.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer, die der Vorstandschaft und dem Ausschuß nicht angehören dürfen, haben jährlich mindestens einmal die Kasse zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben. Sie haben das Recht, in der Zwischenzeit Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen. In der Hauptversammlung ist ein Revisionsbericht zu geben.

§ 12 Schriftführer

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Ausschusses und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzen und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung notwendig. Sie ist zur Auflösung des Vereins beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder. Ist die Versammlung mangels Beteiligung nicht beschlußfähig, so wird vom 1. Vorsitzenden innerhalb 4 Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die mit Mehrheitsbeschluß über die Auflösung entscheidet.

Das Vereinsvermögen soll bei Auflösung des Vereins einer anderen gemeinnützigen Organisation zugeführt werden, in erster Linie dem Landesverband Württ. Imker e.V., hilfsweise dem Deutschen Imkerbund e.V. Bestehen diese beiden Organisationen oder deren Rechtsnachfolger nicht mehr, so soll die oberste landwirtschaftliche Behörde, die für den Sitz des Vereins zuständig ist, Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu Gunsten einer bienenzuchtfördernden Gemeinschaft treffen.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung am 27.4.1985 festgelegt.